



---

## Fassung Vernehmlassung

# Verordnung zum Kantonalen Veloweggesetz (EV KVwG)

vom 3. Dezember 2024 (Stand unbekannt)

---

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und Art. 15 des Kantonalen Veloweggesetzes vom Datum (KVwG)

*beschliesst*

### **Art. 1**      Aufhebung Velofahrverbot

<sup>1</sup> Falls Strassen, die mit einem allgemeinen Fahrverbot oder einem Velofahrverbot belegt sind, Teil des Netzes werden sollen, sind die Fahrverbote für Velos vorgängig aufzuheben.

### **Art. 2**      Art der Velowege

<sup>1</sup> Velowege für den Alltagsverkehr sind je nach ihrer Bedeutung im Verkehr und den örtlichen Verhältnissen als eigenständige, abgetrennte Infrastruktur, als kombinierter Rad-/Gehweg, als markierter Radstreifen oder im Mischverkehr zu führen.

<sup>2</sup> Routen für den Freizeitverkehr sollen möglichst abwechslungsreich sein, somit nicht nur über befestigte Strassen, sondern insbesondere auch abseits befestigter Strassen über Wiesen und Waldwege führen.

<sup>3</sup> Velowege umfassen auch bedarfsgerechte Veloparkieranlagen.

### **Art. 3**      Anforderungen an Ausbau und Unterhalt

<sup>1</sup> Velowege für den Alltag sind so auszubauen und zu unterhalten, dass sie in der Regel im Winter offengehalten werden können. Velowege entlang von Kantonsstrassen sind auch im Winter offenzuhalten.

<sup>2</sup> Velowege für die Freizeit sind so auszubauen und zu unterhalten, dass sie unter Berücksichtigung des zeitlich, technisch und wirtschaftlich Möglichen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung bei angemessener Sorgfalt gefahrlos befahren werden können. Sie müssen im Winter nicht offengehalten werden.

<sup>3</sup> Zu berücksichtigen sind die Anforderungen gemäss der Praxishilfe Velowegnetzplanung des Bundesamtes für Strassen ASTRA und der Velokonferenz Schweiz.

**Art. 4** Kantonsbeiträge

<sup>1</sup> Der Kanton bezahlt an die Erstellung neuer Velowege von übergeordnetem Interesse Beiträge in der Höhe von 50 Prozent der Projektkosten.

<sup>2</sup> Anträge sind an die kantonale Fachstelle für Velowege zu richten und müssen eine detaillierte Beschreibung des Projekts, einen Kostenplan und einen Zeitplan enthalten.

<sup>3</sup> Die Fachstelle prüft die Anträge und entscheidet über die Gewährung der Unterstützung und deren Höhe.

**Art. 5** Aufgaben der Fachstelle

<sup>1</sup> Die kantonale Fachstelle für Velowege vollzieht die Aufgaben gemäss Veloweggesetz des Bundes und Kantonalem Veloweggesetz, sofern nicht die Bezirke oder Dritte für den Vollzug der Aufgaben zuständig sind.

<sup>2</sup> Die Fachstelle ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Bereitstellung von Grundlagendaten;
- b) die Bereitstellung von Arbeitshilfen und Dokumentationen zum Veloverkehr;
- c) die Wissensvermittlung an und die Beratung von Bezirken und Dritten;
- d) die Wahrung weiterer Interessen des Veloverkehrs;
- e) die Prüfung von Anträgen auf Kantonsbeiträge.

**Art. 6** Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter gleichzeitiger Inkraftsetzung des Kantonalen Veloweggesetzes vom Datum in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
03.12.2024	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>cGS Publikation</b>
Erlass	03.12.2024	keine Angabe	Erstfassung	